

gen, sofort oder zu einem vereinbarten Zeitpunkt nicht zustande, hat dieser an den sozialistischen Gebrauchsgüterhandel bei einem getaxten Zeitwert (insgesamt)

bis 10,- M =	0,50 M,
bis 25,- M =	1,- M,
bis 50,- M =	2,- M,
bis 100,- M =	5,- M,
bis 250,- M =	10,- M,
bis 500,- M =	15,- M,
bis 1 000,- M =	20,- M

und für jede weiteren angefangenen 500,— M 5,— M mehr als Aufwendersatz zu zahlen.

(2) Kommt bei Übernahme in Kommission der Verkauf von Gebrauchsgütern nicht zustande, hat der Auftraggeber an den sozialistischen Gebrauchsgüterhandel für die entstandenen Kosten einen Aufwendersatz entsprechend Abs. 1 zuzüglich der für An- und Rücktransport angefallenen Kosten zu zahlen.

(3) Der private Gebrauchsgüterhandel kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen Aufwendersatz in Höhe der ihm vom örtlichen Rat genehmigten Sätze für Taxgebühren in Anspruch nehmen.

§ 11

Taxierung und Transport

(1) Der sozialistische Gebrauchsgüterhandel hat bei sperrigen und schwerlastigen Gebrauchsgütern auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers die Taxierung an dem von ihm genannten Ort vorzunehmen, soweit dieser innerhalb des Versorgungsbereiches liegt.

(2) Der sozialistische Gebrauchsgüterhandel hat auf Wunsch des Veräußerers/Auftraggebers den Transport von schwerlastigen und sperrigen Gebrauchsgütern für dessen Rechnung zu übernehmen oder zu vermitteln.

§ 12

Nachweispflicht für übernommene Gebrauchsgüter

Der Gebrauchsgüterhandel ist verpflichtet, sein Belegwesen so aufzubauen, daß er jederzeit in der Lage ist, alle übernommenen Gebrauchsgüter mit einem Neuwert ab 30,— M mit den in den §§ 7 und 8 genannten Mindestangaben nachzuweisen.

Verkauf

§ 13

Verkaufspreis

Der Verkauf von Gebrauchsgütern an die Bevölkerung oder gesellschaftliche Bedarfsträger erfolgt zum Verkaufspreis gemäß § 5.

§ 14

Eigentumsübergang

Beim Verkauf von Gebrauchsgütern wird das Eigentumsrecht mit der Bezahlung des Verkaufspreises und der Übergabe in der Verkaufseinrichtung und in den Fällen des § 16 Absätze 1 und 2 mit der Übergabe am vereinbarten Leistungsort auf den Bürger oder gesellschaftlichen Bedarfsträger übertragen.

§ 15

Reklamation

Die Reklamationsfrist bei Gebrauchsgütern beträgt 3 Monate. Einzelheiten sind in dem in der Verkaufs-

einrichtung auszuhängenden Merkblatt „Kundenreklamationen im Einzelhandel“ geregelt.

§ 16

Kundendienstleistungen beim Verkauf

(1) Der sozialistische Gebrauchsgüterhandel ist verpflichtet, innerhalb des Versorgungsbereiches sperrige und schwerlastige Gebrauchsgüter frei Haus zu liefern.

(2) Bei gebrauchten Möbeln ist der sozialistische Gebrauchsgüterhandel darüber hinaus verpflichtet, diese am gewünschten Ort innerhalb des Versorgungsbereiches aufzustellen.

(3) Die Kosten für die Anlieferung innerhalb des Versorgungsbereiches gehen zu Lasten des sozialistischen Gebrauchsgüterhandels und sind mit der Handelsspanne abgegolten. Bei Selbstabholung ist ein Rabatt in Höhe von 3 % vom Verkaufspreis zu gewähren.

(4) Die Kosten für das Aufstellen von gebrauchten Möbeln gehen in jedem Falle zu Lasten des sozialistischen Gebrauchsgüterhandels. Beim Selbstaufstellen der Möbel ist ein Rabatt in Höhe von 1 % vom Verkaufspreis zu gewähren.

§ 17

Preisauszeichnung und Rundung

(1) Die Preisauszeichnung hat auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.*

(2) Die Verkaufspreise gemäß § 5 und der auszahlende Betrag gemäß § 9 sind auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften zu runden.**

Fonds Handelsrisiko Gebrauchsgüter

§ 18

Planung und Bildung

(1) In den sozialistischen Handelsbetrieben, denen Einrichtungen für den An- und Verkauf von Gebrauchsgütern angeschlossen sind, ist ein gesonderter Fonds „Handelsrisiko Gebrauchsgüter“ in Höhe von

- 3 % bei Bekleidung/Schuhen/Kinderbedarfsartikeln,
- 1 % bei Möbeln und allen übrigen Gebrauchsgütern zu planen und zu bilden. Berechnungsgrundlage dafür ist der geplante Umsatz (zum Verkaufspreis), der auf den **Ankauf** entfällt.

(2) In den sozialistischen Handelsbetrieben, die den An- und Verkauf von Gebrauchsgütern über das Netz ihrer Fachverkaufseinrichtungen betreiben, sind die für den Teil Gebrauchsgüter gemäß Abs. 1 zu planenden und zu bildenden Mittel dem einheitlichen Fonds Handelsrisiko Industriewaren zuzuführen.

(3) Die Bildung gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt zu Lasten der Kosten. Die planmäßig zu bildenden Mittel sind monatlich dem entsprechenden Fonds Handelsrisiko und dem Sonderbankkonto „Fonds Handelsrisiko“ zuzuführen.

(4) Reichen die planmäßigen Mittel nicht aus, um die erforderlichen Absatzmaßnahmen durchzuführen, kann der übersteigende Betrag zusätzlich zu Lasten der Ko-

* Zur Zeit gelten die Preisordnung Nr. 2025 vom 10. Januar 1964 (GBl. II Nr. 12 S. 95) und die Preisordnung Nr. 2025/1 vom 1. Oktober 1964 (GBl. II Nr. 101 S. 839) über die Verpflichtung zur Preisauszeichnung und zum Preisnachweis.

** Zur Zeit gilt die Anordnung vom 22. Januar 1957 über die Abrundung von Pfennigbeträgen (GBl. II Nr. 7 S. 63).